

Gesetzentwurf Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein

Hier: Stellungnahme des Landesfischereiverbandes Schleswig-Holstein

Vorbemerkung:

- Nach unserer Kenntnis haben bestimmte Verbände (z.B. Bauernverband) den Gesetzentwurf bereits Ende 2009 erhalten und konnten frühzeitig Stellungnahmen einbringen. Der Landesfischereiverband gehörte nicht zu diesen Verbänden und bemängelt die Ungleichbehandlung betroffener Verbände.

- Alle Möglichkeiten zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung sollten mit Blick auf die Haushaltslage des Landes dringend ausgeschöpft werden.

- Im Koalitionsvertrag ist festgeschrieben, dass bestehende Naturschutzstandards nicht verschlechtert werden sollen. Wir weisen darauf hin, dass die Landesregierung damit eine Vorfestlegung trifft, die in anderen Bundesländern in dieser Form nicht erfolgt ist. Auch im Hinblick auf Standortfragen unter dem Aspekt der Wettbewerbsfähigkeit sollte eine Harmonisierung der Vorschriften mit den angrenzenden Bundesländern angestrebt werden. Wir sind der Auffassung, dass der Begriff Standards sich auf naturschutzfachlich substantiierte Zustände bezieht und mit biologischen Daten quantifiziert werden kann. Der Begriff „Standard“ bezieht sich damit nicht auf den Wortlaut bestehender Rechtstexte oder den Umfang bzw. die Komplexität bürokratischer Abläufe.

- Der Bereich Meeresnaturschutz ist im BNatSchG abweichungsfest geregelt. Nach unserer Auffassung ist damit der Bereich außerhalb der 12 sm-Grenze erfasst, aber unklar, ob die unter Landeszuständigkeit stehenden Küstengewässer sämtlich bis zur Hochwasserlinie eingeschlossen sind.

Im Einzelnen:

- § 3 (2): Ermächtigungen für die oberste Naturschutzbehörde zur Festlegung einer guten fachlichen Praxis lehnen wir ab. Diese Entscheidung sollten die Fachbehörden treffen. Notfalls im Benehmen oder einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.

- § 12 (1): die Regelung ist nicht notwendig weil die zuständige Behörde schon entscheiden muss welches Schutzgebiet in betracht kommt.

- Bei Ausgleichsregelungen sollten nicht nur agrarstrukturelle Belange, sondern ebenso fischereiwirtschaftliche Belange berücksichtigt werden.

- § 21 Gesetzlich geschützte Biotope sollten auf Landesebene nicht zusätzlich zu den auf Bundesebene getroffenen Festlegungen definiert werden. Dazu gibt es keine hinreichende Begründung.

- § 51 Ausnahmen und Befreiungen sollten grundsätzlich für alle Biotoptypen möglich sein. Die Beschränkung auf 2 Biotoptypen ist sachlich nicht begründet und nicht gerechtfertigt.

- Die landesweite Registrierung sämtlicher Biotope erzeugt zusätzlichen unnötigen Verwaltungsaufwand.

- Die Beteiligung von Naturschutzverbänden erzeugt erfahrungsgemäß viel Verwaltungsaufwand, bringt Zeitverzögerungen und Kosten für die Vorhabensträger. Sie sollte auf ein rechtlich gebotenes und fachlich angemessenes Maß reduziert werden. Eine Beteiligung von Verbänden vor der Erteilung von Befreiungen ist ausreichend. Die Beteiligung bei der Zulassung von Projekten, bei denen Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung nicht von vornherein ausgeschlossen hat, stellt eine erhebliche Erweiterung der bundesrechtlich vorgeschriebenen Beteiligungsrechte dar.

Gesetzentwurf Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein

Hier: Stellungnahme des Landesfischereiverbandes Schleswig-Holstein

Vorbemerkung:

- Nach unserer Kenntnis haben bestimmte Verbände (z.B. Bauernverband) den Gesetzentwurf bereits Ende 2009 erhalten und konnten frühzeitig Stellungnahmen einbringen. Der Landesfischereiverband gehörte nicht zu diesen Verbänden und bemängelt die Ungleichbehandlung betroffener Verbände.

- Alle Möglichkeiten zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung sollten mit Blick auf die Haushaltslage des Landes dringend ausgeschöpft werden.

- Im Koalitionsvertrag ist festgeschrieben, dass bestehende Naturschutzstandards nicht verschlechtert werden sollen. Wir weisen darauf hin, dass die Landesregierung damit eine Vorfestlegung trifft, die in anderen Bundesländern in dieser Form nicht erfolgt ist. Auch im Hinblick auf Standortfragen unter dem Aspekt der Wettbewerbsfähigkeit sollte eine Harmonisierung der Vorschriften mit den angrenzenden Bundesländern angestrebt werden. Wir sind der Auffassung, dass der Begriff Standards sich auf naturschutzfachlich substantiierte Zustände bezieht und mit biologischen Daten quantifiziert werden kann. Der Begriff „Standard“ bezieht sich damit nicht auf den Wortlaut bestehender Rechtstexte oder den Umfang bzw. die Komplexität bürokratischer Abläufe.

- Der Bereich Meeresnaturschutz ist im BNatSchG abweichungsfest geregelt. Nach unserer Auffassung ist damit der Bereich außerhalb der 12 sm-Grenze erfasst, aber unklar, ob die unter Landeszuständigkeit stehenden Küstengewässer sämtlich bis zur Hochwasserlinie eingeschlossen sind.

Im Einzelnen:

- § 3 (2): Ermächtigungen für die oberste Naturschutzbehörde zur Festlegung einer guten fachlichen Praxis lehnen wir ab. Diese Entscheidung sollten die Fachbehörden treffen. Notfalls im Benehmen oder einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.

- § 12 (1): die Regelung ist nicht notwendig weil die zuständige Behörde schon entscheiden muss welches Schutzgebiet in betracht kommt.

- Bei Ausgleichsregelungen sollten nicht nur agrarstrukturelle Belange, sondern ebenso fischereiwirtschaftliche Belange berücksichtigt werden.

- § 21 Gesetzlich geschützte Biotope sollten auf Landesebene nicht zusätzlich zu den auf Bundesebene getroffenen Festlegungen definiert werden. Dazu gibt es keine hinreichende Begründung.

- § 51 Ausnahmen und Befreiungen sollten grundsätzlich für alle Biotoptypen möglich sein. Die Beschränkung auf 2 Biotoptypen ist sachlich nicht begründet und nicht gerechtfertigt.

- Die landesweite Registrierung sämtlicher Biotopie erzeugt zusätzlichen unnötigen Verwaltungsaufwand.

- Die Beteiligung von Naturschutzverbänden erzeugt erfahrungsgemäß viel Verwaltungsaufwand, bringt Zeitverzögerungen und Kosten für die Vorhabensträger. Sie sollte auf ein rechtlich gebotenes und fachlich angemessenes Maß reduziert werden. Eine Beteiligung von Verbänden vor der Erteilung von Befreiungen ist ausreichend. Die Beteiligung bei der Zulassung von Projekten, bei denen Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung nicht von vornherein ausgeschlossen hat, stellt eine erhebliche Erweiterung der bundesrechtlich vorgeschriebenen Beteiligungsrechte dar.

Gesetzentwurf Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein

Hier: Stellungnahme des Landesfischereiverbandes Schleswig-Holstein

Vorbemerkung:

- Nach unserer Kenntnis haben bestimmte Verbände (z.B. Bauernverband) den Gesetzentwurf bereits Ende 2009 erhalten und konnten frühzeitig Stellungnahmen einbringen. Der Landesfischereiverband gehörte nicht zu diesen Verbänden und bemängelt die Ungleichbehandlung betroffener Verbände.
- Alle Möglichkeiten zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung sollten mit Blick auf die Haushaltslage des Landes dringend ausgeschöpft werden.
- Im Koalitionsvertrag ist festgeschrieben, dass bestehende Naturschutzstandards nicht verschlechtert werden sollen. Wir weisen darauf hin, dass die Landesregierung damit eine Vorfestlegung trifft, die in anderen Bundesländern in dieser Form nicht erfolgt ist. Auch im Hinblick auf Standortfragen unter dem Aspekt der Wettbewerbsfähigkeit sollte eine Harmonisierung der Vorschriften mit den angrenzenden Bundesländern angestrebt werden. Wir sind der Auffassung, dass der Begriff Standards sich auf naturschutzfachlich substantiierte Zustände bezieht und mit biologischen Daten quantifiziert werden kann. Der Begriff „Standard“ bezieht sich damit nicht auf den Wortlaut bestehender Rechtstexte oder den Umfang bzw. die Komplexität bürokratischer Abläufe.
- Der Bereich Meeresnaturschutz ist im BNatSchG abweichungsfest geregelt. Nach unserer Auffassung ist damit der Bereich außerhalb der 12 sm-Grenze erfasst, aber unklar, ob die unter Landeszuständigkeit stehenden Küstengewässer sämtlich bis zur Hochwasserlinie eingeschlossen sind.

Im Einzelnen:

- § 3 (2): Ermächtigungen für die oberste Naturschutzbehörde zur Festlegung einer guten fachlichen Praxis lehnen wir ab. Diese Entscheidung sollten die Fachbehörden treffen. Notfalls im Benehmen oder einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.
- § 12 (1): die Regelung ist nicht notwendig weil die zuständige Behörde schon entscheiden muss welches Schutzgebiet in betracht kommt.
- Bei Ausgleichsregelungen sollten nicht nur agrarstrukturelle Belange, sondern ebenso fischereiwirtschaftliche Belange berücksichtigt werden.
- § 21 Gesetzlich geschützte Biotope sollten auf Landesebene nicht zusätzlich zu den auf Bundesebene getroffenen Festlegungen definiert werden. Dazu gibt es keine hinreichende Begründung.
- § 51 Ausnahmen und Befreiungen sollten grundsätzlich für alle Biotoptypen möglich sein. Die Beschränkung auf 2 Biotoptypen ist sachlich nicht begründet und nicht gerechtfertigt.

- Die landesweite Registrierung sämtlicher Biotopie erzeugt zusätzlichen unnötigen Verwaltungsaufwand.

- Die Beteiligung von Naturschutzverbänden erzeugt erfahrungsgemäß viel Verwaltungsaufwand, bringt Zeitverzögerungen und Kosten für die Vorhabensträger. Sie sollte auf ein rechtlich gebotenes und fachlich angemessenes Maß reduziert werden. Eine Beteiligung von Verbänden vor der Erteilung von Befreiungen ist ausreichend. Die Beteiligung bei der Zulassung von Projekten, bei denen Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung nicht von vornherein ausgeschlossen hat, stellt eine erhebliche Erweiterung der bundesrechtlich vorgeschriebenen Beteiligungsrechte dar.